

**PROMOTIONS- UND PRÜFUNGSREGLEMENT
MEDIAMATIKER
GEMÄSS BILDUNGSPLAN 2011
UND RAHMENLEHRPLAN BM 2015**

1 Inhalt

2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Promotion Berufsmaturität.....	3
3.1	Promotionsbedingungen.....	3
3.2	Fächer der Berufsmaturität (BM Fächer)	4
4	Allgemeine Richtlinien des Qualifikationsverfahrens	4
4.1	Verantwortung und Durchführung der Prüfungen	4
4.2	Notenskala.....	4
4.3	Erfahrungsnoten.....	4
4.3.1	Berufsmaturität	4
4.3.2	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.....	4
4.4	Prüfungsnoten.....	5
4.5	Fachnoten.....	5
4.5.1	Berufsmatura.....	5
4.5.2	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.....	5
4.6	Gesamtnote.....	5
4.6.1	Berufsmaturität	5
4.6.2	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.....	5
4.7	Prüfungsleitung	5
5	Das Qualifikationsverfahren.....	6
5.1	Schulisches Qualifikationsverfahren	6
5.1.1	Prüfungen Berufsmaturität	6
5.1.2	Notengewichtung Berufsmaturität	6
5.1.3	Prüfungen eidgenössische Fähigkeitszeugnis - Übersicht.....	7
5.1.4	Schulischer Qualifikationsbereich Berufskennntnisse und Allgemeinbildung	7
5.1.5	Qualifikationsbereich Erfahrungsnote (mit/ohne BM)	10
5.2	Praktische Arbeit	10
6	Bestehensnorm Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis	10
7	Bestehensnorm Berufsmatura	11
8	Eröffnung der Ergebnisse	11
9	Wiederholungen.....	11
9.1	Allgemeines	11
9.2	Wiederholung der schulischen Prüfung.....	11
10	Rechtspflege.....	12
10.1	Semesternoten	12
10.2	Prüfungsergebnisse	12
11	Organisation und Anmeldung	12
11.1	Verhinderung.....	12
11.2	Anmeldung	12
12	Weitere Bestimmungen	12
12.1	Erlaubte Hilfsmittel.....	12
12.2	Unerlaubte Hilfsmittel, Verstöße	13
12.3	Zutritt zu den Prüfungen	13
12.4	Nichterscheinen zur Prüfung.....	13
12.5	Kosten für die Kandidaten.....	13

2 Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund folgender Gesetze und Verordnungen erlässt die HKV Handelsschule KV Schaffhausen das nachstehende Reglement über die Promotionsbedingungen und die Abschlussprüfungen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Bildungsplan Mediamatiker/Mediamatikerin EFZ vom 11. November 2010; ICT Berufsbildung Schweiz
- Verordnung über die berufliche Grundbildung „Mediamatiker/in“ vom 11.11.2010 (SR 412.101.221.50)
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung Mediamatikerin EFZ/Mediamatiker EFZ erlassen durch ICT- Berufsbildung Schweiz am 1. November 2012
- Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (SHR 412.101)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität kaufmännische Richtung vom 18. Dezember 2012
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009
- Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturität (BM); Leitfaden (Übergangsregelung) vom 4. Juni 2015

3 Promotion Berufsmaturität

3.1 Promotionsbedingungen

Die Promotion richtet sich nach der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009.

Gemäss Art. 17 Abs. 3 erfolgt die Promotion ins nächste Semester, wenn:

- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert von 2.0 Notenpunkten nicht übersteigt; und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

Provisorisch wird ins nächste Semester promoviert, wer eine oder mehrere dieser drei Bedingungen nicht erfüllt. Im Laufe der Lehre darf man nicht mehr als einmal provisorisch promoviert werden. Wer zum zweiten Mal provisorisch promoviert würde, muss den Berufsmaturitäts-Lehrgang abrechnen und führt die Lehre ohne Berufsmatura in derselben Mediamatiker Klasse weiter. In diesem Falle wird der Berufslernende/die Berufslernende von den Fächern, die ausschliesslich für die Berufsmatura besucht werden müssen, dispensiert.

3.2 Fächer der Berufsmaturität (BM Fächer)

Grundlagenbereich	Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik
Schwerpunktbereich	Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht
Ergänzungsbereich	Geschichte und Politik, Technik und Umwelt
IDAF	Interdisziplinäres Arbeiten in allen Fächern

4 Allgemeine Richtlinien des Qualifikationsverfahrens

4.1 Verantwortung und Durchführung der Prüfungen

Lehrerinnen und Lehrer sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen allein verantwortlich für die erteilten Noten. Grundsätzlich entscheiden die Lehrkräfte, wann die Notenarbeiten durchgeführt werden. Sie verteilen die Arbeiten regelmässig über das Semester. Beim Ansetzen der Notenarbeiten berücksichtigen die Lehrkräfte die Belastungen, denen die Berufslernenden sowohl im Betrieb als auch in der Schule ausgesetzt sind.

Kurztests zur Überprüfung der Hausaufgaben sind jederzeit und ohne Vorankündigung möglich.

4.2 Notenskala

Die Leistungen werden in allen Fächern mit den Noten von 6 bis 1 bewertet:

6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar

Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. In den Semesterzeugnissen werden ganze oder halbe Noten ausgewiesen.

4.3 Erfahrungsnoten

4.3.1 Berufsmaturität

Die Erfahrungsnoten im schulischen Teil entsprechen dem Durchschnitt aus allen Semesterzeugnissen; sie wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Bei einem Wechsel von der lehrbegleitenden Berufsmaturität in die Mediamatiker Lehre ohne Berufsmaturität zählen für die Fachnoten nur die neuen Erfahrungsnoten.

4.3.2 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- berufskundlichen Unterricht und allgemeinbildender Unterricht (doppelt);
- die überbetrieblichen Kurse (einfach).

Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

4.4 Prüfungsnoten

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf ganze oder halbe Noten zu runden.

4.5 Fachnoten

4.5.1 Berufsmatura

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote und wird auf halbe oder ganze Noten gerundet.

Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

4.5.2 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

4.6 Gesamtnote

4.6.1 Berufsmaturität

Für den BM-Abschluss zählen alle Fächer gemäss Ziffer 3.2, Seite 3 dieses Reglements. Das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

4.6.2 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der gewichteten Noten aus der Summe der Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 40 %;
- b) Berufskennnisse und Allgemeinbildung: 40 %;
- c) Erfahrungsnote 20%

Die Gesamtnote ist für den Rang massgebend.

4.7 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter legt zusammen mit der Prüfungsadministration die Prüfungsdaten fest und erstellt den Prüfungsplan.

Die Schulleitung entscheidet über das Bestehen der eidgenössischen Berufsmaturität, die Prüfungskommission für gewerbliche und industrielle Berufe über das Bestehen des eidgenössischen Fähigkeitsausweises.

Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des vierten Schuljahres statt. Einzelne Prüfungen können auch früher abgelegt werden.

5 Das Qualifikationsverfahren

5.1 Schulisches Qualifikationsverfahren

Dieses richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 und der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kaufmann/Kauffrau mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011.

5.1.1 Prüfungen Berufsmaturität

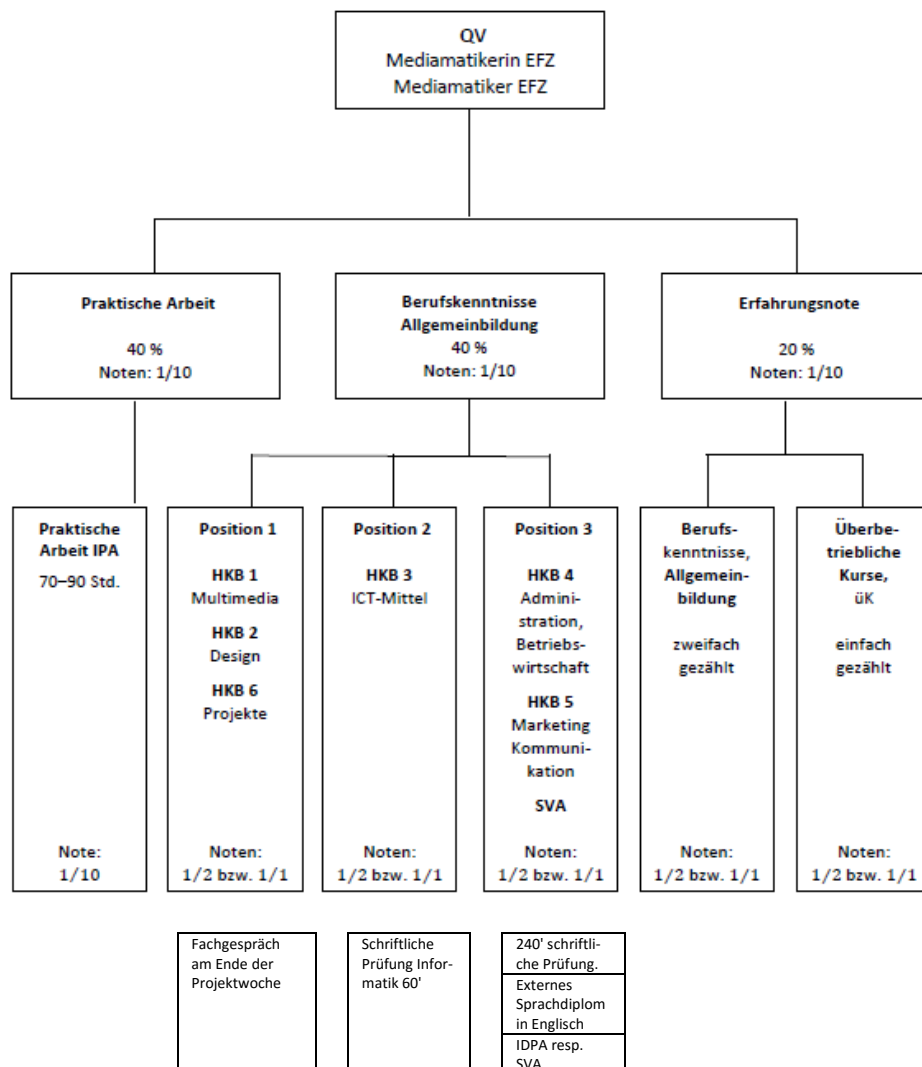
Deutsch	Schriftliche und mündliche Prüfung Zeitpunkt: Ende des 6. Semester
Französisch	Diplôme de français professionnel, Niveau B2 (DFP S B2) Zeitpunkt: Ende des 6. Semester
Englisch	BEC Vantage, Niveau B2 (BEC V) Zeitpunkt: Ende des 8. Semester
Wirtschaft und Recht	Schriftliche Prüfung Zeitpunkt: Ende des 8. Semester
Finanz- und Rechnungswesen	Schriftliche Prüfung Zeitpunkt: Ende des 8. Semester
Mathematik	Schriftliche Prüfung Zeitpunkt: Ende des 4. Semester

5.1.2 Notengewichtung Berufsmaturität

	Positionsnote 1 (entspricht jeweils dem Durchschnitt aus allen Semesterzeugnissen; sie wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet)	Positionsnote 2 (entspricht der Prüfungsnote, ganze oder halbe Noten)	Fachnote (entspricht dem Mittelwert der Positionsnote 1 und der Positionsnote 2, gerundet auf ganze oder halbe Noten. In Fächern ohne Prüfung entspricht die Fachnote der Positionsnote 1)
Grundlagenfächer			
Deutsch	X	X	X
Französisch	X	X	X
Englisch	X	X	X
Mathematik	X	X	X
Schwerpunktfach			
Wirtschaft und Recht	X	X	X
Finanz- und Rechnungswesen	X	X	X
Ergänzungsfach			
Geschichte und Politik	X		X
Technik und Umwelt	X		X

5.1.3 Prüfungen eidgenössische Fähigkeitszeugnis - Übersicht

Praktische Arbeit	40%
Berufskennnisse Allgemeinbildung	40%
Erfahrungsnote	20%



5.1.4 Schulischer Qualifikationsbereich Berufskennnisse und Allgemeinbildung

5.1.4.1 Position 1 (mit/ohne BM)

Handlungskompetenzen in den Bereichen Produzieren/Verwenden von Multimedia, Ausführen von Gestaltung/Design und Mitgestalten von Projekten

Vorleistungen	Die Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren erfolgt im Rahmen einer Projektwoche von 40 Lektionen. Diese findet Ende Januar des 7. Semesters statt
Prüfungsinhalte	Handlungskompetenzen in den Bereichen - Produzieren/Verwenden von Multimedia - Ausführen von Gestaltung/Design (HKB 2) - Mitgestalten von Projekten (HKB 6)
Prüfungsform	Am Ende der Projektwoche findet ein Fachgespräch statt

Prüfungsdauer	15 Minuten
Prüfungsbewertung	Ganze oder halbe Noten; diese Note entspricht der Position 1 der Berufskennnisse und Allgemeinbildung

5.1.4.2 Position 2 (mit/ohne BM)

Handlungskompetenz im Bereich Einsetzen von ICT Mitteln

Vorleistungen	Informatikunterricht vom ersten bis vierten Lehrjahr
Prüfungsinhalte	Einsetzen von ICT Mitteln (Informatik und Telematik)
Prüfungsform	Am Ende der Ausbildung findet eine schriftliche Prüfung statt
Prüfungsdauer	60 Minuten
Prüfungsbewertung	Ganze oder halbe Note; diese Note entspricht der Position 2 der Berufskennnisse und Allgemeinbildung

5.1.4.3 Position 3

a) Für Lernende ohne Berufsmaturität

Handlungskompetenzen in den Bereichen Mitwirken in Administration und Betriebswirtschaft, Betreiben von Marketing und Kommunikation und Mitgestalten von Projekten

- **Unterposition 1**

Vorleistungen	Unterricht vom ersten bis vierten Lehrjahr in Wirtschaft und Recht, Finanz- und Rechnungswesen sowie Marketing
Prüfungsinhalte	Wirtschaft und Recht, Finanzwirtschaft, Marketing
Prüfungsform	Am Ende der Ausbildung findet eine schriftliche Prüfung statt
Prüfungsdauer	240 Minuten
Prüfungsbewertung	Ganze oder halbe Noten

- **Unterposition 2**

Englisch	Schriftliche Prüfung, Dauer 60 Minuten Mündliche Prüfung, Dauer 15 Minuten Anstelle dieser Prüfung kann die Prüfungsleitung externe Sprachdiplome Niveau B1 anerkennen.
----------	---

- **Unterposition 3**

Selbstständige Vertiefungsarbeit	Sie wird im 7. Semester durchgeführt. Bei der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die Kompetenzen von Allgemeinbildung und Berufskennnissen integral an. Sie erarbeiten ein Produkt zum gewählten Thema und präsentieren die Ergebnisse. Bewertet wird das Projektmanagement (20%), das Produkt und die Dokumentation (40%) sowie die Präsentation und Fachgespräch (40%).
----------------------------------	---

- **Endnote Position 3**

Die Note für die Prüfungsposition 3 ist das arithmetische Mittel der Unterpositionen 1 bis 3, gerundet auf ganze oder halbe Noten.

b) Für Lernende mit Berufsmaturität

Handlungskompetenzen in den Bereichen Mitwirken in Administration und Betriebswirtschaft, Betreiben von Marketing und Kommunikation und Mitgestalten von Projekten

- **Unterposition 1**

Wirtschaft und Recht

Schriftliche Prüfung
Zeitpunkt: 8. Semester

Dauer 180 Minuten

Finanz- und Rechnungswesen

Schriftliche Prüfung
Zeitpunkt: 8. Semester

Dauer 180 Minuten

Die Note für die Unterposition 1 ist das arithmetische Mittel der Berufsmaturitätsprüfungsnoten in Wirtschaft und Recht und in Finanz- und Rechnungswesen, gerundet auf ganze oder halbe Noten.

- **Unterposition 2**

Für die Note der Unterposition 2 wird die umgerechnete Punktzahl des BEC Vantage Diploms der Berufsmaturität (= Prüfungsnote BM Englisch) übernommen.

- **Unterposition 3**

Für die Note der Unterposition 3 wird anstelle der Selbstständige Vertiefungsarbeit (VA) die Note der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA), die im Geschichtsunterricht stattfindet, übernommen.

- **Endnote Position 3**

Die Note für die Prüfungsposition 3 ist das arithmetische Mittel der Unterpositionen 1 bis 3, gerundet auf ganze oder halbe Noten.

5.1.4.4 Endnote Berufskennnisse und Allgemeinbildung

Die Gesamtnote für den schulischen Qualifikationsbereich Berufskennnisse und Allgemeinbildung setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten der Positionen 1 bis 3 zusammen und wird auf Zehntel gerundet. Für das gesamte Qualifikationsverfahren zählt diese Note 40%.

5.1.5 Qualifikationsbereich Erfahrungsnote (mit/ohne BM)

- **Unterposition 1**

Die Note der Berufskennnisse, Allgemeinbildung ermittelt sich wie folgt:

Für jeden Handlungskompetenzbereich wird jeweils das arithmetische Mittel der Zeugnisnoten ermittelt, gerundet auf eine Zehntelsnote.

Die Erfahrungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Semesternoten HKB 1 bis HKB 6, gerundet auf eine Zehntelsnote.

- **Unterposition 2**

Die Note der überbetrieblichen Kurse ist das arithmetische Mittel aller üK Noten, gerundet auf ganze oder halbe Noten.

- **Endnote Erfahrungsnote**

Die Note ist das arithmetische Mittel der Unterposition 1 zweifach gewichtet und der Note der Unterposition 2 einfach gewichtet, gerundet auf einen Zehntel.

Für das gesamte Qualifikationsverfahren zählt diese Note 20%.

5.2 Praktische Arbeit

Dieses richtet sich nach den Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung Mediamatiker/in EFZ vom 11. November 2010.

Die individuelle praktische Arbeit (IPA) wird in der Regel im Lehrbetrieb durchgeführt. Dabei werden während 70–90 Stunden die Erreichung der Ziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen geprüft. Die IPA bezieht sich auf jene Handlungskompetenzbereiche (HKB), in denen die Lernenden zum Zeitpunkt der Prüfung mehrheitlich tätig sind. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der vom SBFI erlassenen Wegleitung IPA vom 22. Oktober 2007.

Details zur IPA sind seitens der Berufsbildnerinnen und –bildner direkt aus den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung Mediamatiker/in EFZ vom 11. November 2010 zu entnehmen.

Das Formular für die Benotung der praktischen Arbeit ist unter <http://www.ict-berufsbildung.ch/ict-lehre/mediamatiker-in-efz/> zu finden.

6 Bestehensnorm Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird;
und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der gewichteten Noten aus der Summe der Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 40 %;
- b) Berufskennnisse und Allgemeinbildung: 40 %;
- c) Erfahrungsnote 20%

Diese Note ist für den Rang massgebend.

7 Bestehensnorm Berufsmatura

Die Berufsmatura ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4 beträgt;
2. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert von 2.0 Notenpunkten nicht übersteigt; und
3. nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

8 Eröffnung der Ergebnisse

Nach der Schlussitzung der Prüfungskommission für gewerbliche und industrielle Berufe Schaffhausen können die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem persönlichen Passwort unter www.hkv-sh.ch nachsehen, ob sie die Prüfung bestanden haben.

Im Fall von Nichtbestanden werden die Noten und das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung sofort nach der Schlussitzung den entsprechenden Personen zugestellt.

Im Fall von Bestanden werden die Noten und das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens an der traditionellen Abschlussfeier überreicht.

9 Wiederholungen

9.1 Allgemeines

Hat der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, so kann er/sie die Prüfung frühestens nach einem Jahr wiederholen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche/Prüfungsfächer wiederholen.

9.2 Wiederholung der schulischen Prüfung

Wer die schulische Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder ausgeschlossen worden ist, kann schulische Fachnoten für die Berufsmaturität einmal wiederholen.

Fachnoten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis können zweimal wiederholt werden.

Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens zwei Semester wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die zwei letzten bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

10 Rechtspflege

10.1 Semesternoten

Gegen schulische Semesternoten kann von Lernenden bzw. von deren gesetzlichen Vertretern oder den Ausbildungsbetrieben innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung mit Rekurs bei der zuständigen Aufsichtskommission anfechtbar.

Die für das Qualifikationsverfahren als Erfahrungsnoten massgeblichen Semesternoten können nicht erst im Falle des Nichtbestehens der entsprechenden Abschlussprüfung Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

10.2 Prüfungsergebnisse

Bei Nichtbestehen von Qualifikationsverfahren sowie gegen vorgezogene ungenügende Teile von Qualifikationsverfahren kann von den Prüflingen resp. deren gesetzlichen Vertretern oder Ausbildungsverantwortlichen innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Prüfungskommission (Prüfungskommission für gewerblich und industrielle Berufe Schaffhausen) bzw. im Bereich der Berufsmaturität bei der Schulleitung HKV Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der zuständigen Prüfungskommission ist beim Berufsbildungsrat, derjenige der zuständigen Schulleitung bei der Kantonalen Berufsmaturitätskommission innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs anfechtbar.

Entscheide der Kantonalen Berufsmaturitätskommission können innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

Vorgezogene Teile von Qualifikationsverfahren können nicht erst im Falle des Nichtbestehens des Qualifikationsverfahrens Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

11 Organisation und Anmeldung

11.1 Verhinderung

Ist ein Kandidat/eine Kandidatin verhindert, so hat er/sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes nach den Anordnungen der Prüfungsbehörde die Prüfung abzulegen.

11.2 Anmeldung

Das Lehrgeschäft hat die Berufslernenden zur Prüfung anzumelden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

12 Weitere Bestimmungen

12.1 Erlaubte Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden jeweils rechtzeitig vor den Prüfungen bekannt gegeben.

12.2 Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst er gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, so hat die örtliche Prüfungsbehörde unverzüglich den Vorfall zu untersuchen.

Je nach Schwere der Übertretung ordnet die Prüfungsleitung verschiedene Massnahmen an:

- Einmalige Ermahnung oder einmaliger Verweis durch die Prüfungsaufsicht unter Einzug des unerlaubten Hilfsmittels ohne Ersatz desselben, beispielsweise des Taschenrechners oder des Gesetzbuches
 - Notenabzug
 - Prüfungsabbruch
 1. Abbruch des Prüfungsteils (Position oder Fach) mit der Folge, dass dieser mit der Note 1 bewertet wird.
 2. Abbruch der ganzen Abschlussprüfung mit der Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
 3. Abbruch der Prüfung mit der Folge, dass der Vorfall an die Chefexpertin, den Chefexperten oder die Prüfungsleitung zur weiteren Untersuchung gemeldet wird.

Nach dem Prüfungsabbruch muss die Aufsichtsperson alle Unterlagen einziehen, den Vorfall dokumentieren und an die Chefexpertin, den Chefexperten oder die Prüfungsleitung weiterleiten. Mit der Strafverfügung teilen die Chefexpertin oder der Chefexperte sowie die Prüfungsleitung dem Kandidaten die von ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel mit.

12.3 Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretern des Bundes und der Kantone, den Mitgliedern der Prüfungskommission, der Zentralprüfungskommission und der örtlichen Prüfungskommission nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder von der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben.

12.4 Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidaten, welche aus entschuldigen Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, sind der Prüfungsleitung zu melden. Diesen Kandidaten ist zu ermöglichen, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen bzw. zu ergänzen.

Nimmt ein Kandidat an einem Prüfungsteil aus eigenem Verschulden nicht teil, so ist ihm im betreffenden Fach die Note 1 zu erteilen; die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. In Fällen eines leichten Verschuldens kann die Prüfungsleitung auf Gesuch des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung sind dem Kandidaten zu verrechnen.

12.5 Kosten für die Kandidaten

Für die Prüfungen werden vom Kandidaten keine Gebühren erhoben. Für persönliche Auslagen hat dagegen der Kandidat aufzukommen, sofern nicht der Kanton eine Entschädigung vorsieht.